



Drucksache: 079/2017

Bezug:

Datum: 27.06.2017

**Beratungsfolge:**

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	12.07.2017	nicht öffentlich
Kreistag	Entscheidung	17.07.2017	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Nachrücken von Frau Petra Saretz in den Kreistag**

<b>Sachverhalt/Problem</b>	Tod des Kreistagsmitglieds Horst Neugart
<b>Ziel</b>	Nachrücken der Ersatzbewerberin Petra Saretz
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	
<input type="checkbox"/> ja Betrag in EUR:	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen</b>	
<input type="checkbox"/> ja THH/Produktgruppe:	
<input type="checkbox"/> nein Finanzierung:	
<b>Zeitraumen für Realisierung</b>	sofort

Reiger/Schulz	Polta		
---------------	-------	--	--

Sachbearbeitung/  
Fachbereichsleitung

Dezernats- bzw.  
Eigenbetriebsleitung

Dezernatsleitung 1  
(bei finanziellen Auswirkungen,  
ausgenommen Eigenbetriebe)

Landrat

**Beschlussvorschlag:**

**Es wird festgestellt, dass bei Frau Petra Saretz, Heidenheim, keine Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) vorliegen.**

**Sachverhalt:****a) Nachrücken von Frau Petra Saretz in den Kreistag**

Herr Kreisrat Horst Neugart ist am 06.06.2017 verstorben.

Entsprechend dem vom Kreiswahlausschuss am 11.06.2014 festgestellten Wahlergebnis der Wahl des Kreistags am 25.05.2014 rückt als erste Ersatzbewerberin auf dem Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) im Wahlkreis 1 - Heidenheim Frau Petra Saretz in den Kreistag nach.

Frau Saretz wurde mit Schreiben vom 09.06.2017 über ihr Nachrücken in den Kreistag informiert. Am 18.06.2017 erklärte sie schriftlich, dass sie die Wahl in den Kreistag annimmt und ihr keine Umstände bekannt sind, die sie an der Übernahme und Ausübung des Mandats als Kreisrätin hindern. Da weder Ablehnungsgründe nach § 12 Abs. 1 LKrO noch Hinderungsgründe nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegen, rückt Frau Saretz automatisch in den Kreistag nach. Gemäß § 24 Abs. 2 LKrO trifft der Kreistag die förmliche Feststellung, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.

**b) Verpflichtung von Frau Saretz**

Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 LKrO verpflichtet der Landrat die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

Die Formel der Verpflichtung lautet:

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren, sein Wohl und das seiner Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern“.**

Die Verpflichtungsformel, die für die Dauer der Amtszeit gilt, wird gegenüber dem Landrat per Handschlag mit folgendem Wortlaut abgegeben: „Ich gelobe es“.